

Beitragsordnung der Cologne Whisky Society (nachfolgend Verein genannt)

(gemäß § 5 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren der Vereinssatzung)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihren Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen

§ 3 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des jährlichen Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

§ 4 Beiträge

1. Beitragsklasse, Mitgliedsform und Beitragshöhe
 - a. 00 Whisky-Novize (0 Euro pro Jahr, ermöglicht Teilnahme an Tastings und Veranstaltungen)
 - b. 01 Whisky-Lehrling (75 Euro pro Jahr, ermöglicht Teilnahme an Tastings und Veranstaltungen und garantiert eine Flasche aus einer Abfüllung)
 - c. 02 Whisky-Geselle (150 Euro pro Jahr, ermöglicht Teilnahme an Tastings und Veranstaltungen und garantiert zwei Flaschen aus zwei Abfüllungen)
 - d. 03 Whisky-Meister (225 Euro pro Jahr, ermöglicht Teilnahme an Tastings und Veranstaltungen und garantiert drei Flaschen aus drei Abfüllungen)
 - e. 04 Whisky-Großmeister (675 Euro pro Jahr, ermöglicht Teilnahme an Tastings und Veranstaltungen und garantiert eine Flasche aus allen Abfüllungen)
 - f. Ehrenmitglieder (beitragsfrei, bis zu einer Flasche aus einer Abfüllung)
2. Eine gestaffelte Zahlung der Beiträge erfolgt halbjährlich im Voraus und ist in folgenden zeitlichen Abständen zu entrichten: Zum 15. Februar und 15. Juli. In Absprache mit dem Vorstand kann die Zahlung des Beitrags auch zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen.
3. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Vorstand schnellstmöglich mitzuteilen
5. Mitglieder entrichten ihre Beiträge per Überweisung auf das Beitragskonto des Vereins oder per Barzahlung an den Vorstand.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 2,50 Euro pro Mahnung erhoben.

7. Empfangsberechtigt bei Zahlung des Mitgliedsbeitrags in bar ist ausschließlich der geschäftsführende Vorstand und sein Stellvertreter.
8. Auf Antrag kann der Vorstand Mitglieder von der Beitragspflicht befreien, wenn dies den Zwecken des Vereins dient.
9. Bei Vereinseintritt ist mindestens die Hälfte des Mitgliedsbeitrags anteilig zu zahlen, unabhängig von den in §4.2 genannten Terminen.

§ 5 Gebühren

1. Für zusätzliche Angebote (z.B. spezielle Whisky Tastings, Informationsveranstaltungen, Messebesuche, etc.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Deutsche Skatbank

IBAN: DE65 83060 5408 0005 3598 72

BIC: GENO DEF1 SLR

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist nur gemäß § 6 der Vereinssatzung möglich.

Beitragsordnung Cologne Whisky Society

Stand Februar 2025